



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

**Satzung  
und  
Wahlordnung  
der Wirtschaftsprüferkammer  
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –  
Berlin**

**Lesefassungen**

Satzung und Wahlordnung in den Fassungen der vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer am 7. Juni 2013 beschlossenen und im WPK Magazin 3/2013 bekannt gemachten Änderungen

# Satzung der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts – Lesefassung

Auf der Grundlage von § 60 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I, 2515) hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer in seiner Sitzung am 7. Juni 2013 folgende Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer in der Fassung vom 17. Juni 2005 (WPK Magazin 3/2005, 20; Beilage S. 2), zuletzt geändert am 25. Januar 2011 (WPK Magazin Sonderheft 2011, 9) beschlossen:

## § 1 Sitz<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin. <sup>2</sup>Die Wirtschaftsprüferkammer unterhält am Ort ihres Sitzes eine Hauptgeschäftsstelle.

## § 2 Freiwillige Mitgliedschaft<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Sparkassen- und Giroverbände für ihre Prüfungsstellen sowie die überörtlichen Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft gemäß § 58 Abs. 2 WPO erwerben. <sup>2</sup>Sie können die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

## § 3 (aufgehoben)

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben in Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich der Wirtschaftsprüferkammer liegen, Anspruch auf Rat und Unterstützung.

(2) Die Mitglieder haben das Recht und sind aufgefordert, an den Kammerversammlungen teilzunehmen sowie zu Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und der Wahlordnung nach § 7 Abs. 6 Stellung zu nehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Ehrenämter zu übernehmen und für die vorgesehene Amtszeit auszuüben, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen; § 76 Abs. 3 WPO bleibt unberührt.

## § 5 (aufgehoben)

## § 6 Kammerversammlungen<sup>3</sup>

(1) <sup>1</sup>Kammerversammlungen sind Forum der Aussprache und Berichterstattung. <sup>2</sup>Die Aussprache soll die jährliche Berichterstattung von Vorstand und Beirat sowie Themenvorschläge der Mitglieder berücksichtigen.

(2) Das Recht, die Einberufung einer Kammerversammlung zu verlangen, zu der alle Mitglieder eingeladen werden, steht auch dem Vorstand zu.

(3) <sup>1</sup>Die Kammerversammlungen werden vom Vorsitz des Beirates oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Leiter der Versammlung.

(4) Die Wirtschaftsprüferkammer berichtet über die Kammerversammlungen.

## § 7 Zuständigkeiten und Organisation des Beirats

(1) <sup>1</sup>Neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben<sup>4</sup> nimmt der Beirat folgende Aufgaben wahr:

1. den Beschluss der Satzungen der Wirtschaftsprüferkammer;
2. die Wahl und Ergänzungswahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Vorstandsmitgliedern als Stellvertreter des Präsidenten;
3. die Berufung der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Prüfungskommission und die Bestellung der von den obersten Landesbehörden der Länder für die Prüfungskommission zu benennenden Vertreter der obersten Landesbehörden;
4. die Berufung der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Aufgaben- und Widerspruchskommission und die Bestellung des von den obersten Landesbehörden der Länder für die Aufgaben- und Widerspruchskommission zu benennenden Vertreter der obersten Landesbehörden;
5. die Wahl der Vertreter des Berufsstandes für die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen;
6. die Zustimmung zur Auswahl der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Berufsgerichte;
7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und gegebenenfalls eines Nachtragsplanes;

8. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
9. die Entgegennahme der laufenden Berichterstattung des Vorstandes;
10. die Bestellung des Abschlussprüfers;
11. die Genehmigung der Regelung einer Zusammenarbeit mit anderen Berufskammern und Berufsverbänden;
12. den Erlass von Richtlinien für die Vergütung von Reisekosten und Auslagen sowie für Aufwandsentschädigungen an Mitglieder, die Ehrenämter in der Wirtschaftsprüferkammer bekleiden;
13. die Entgegennahme des jährlichen Berichts der Kommission für Qualitätskontrolle über die Ergebnisse der Qualitätskontrollen sowie die Bestimmung einer über § 8 a Abs. 2 Satz 5 hinausgehende Zahl von Mitgliedern;
14. die Festlegung der Zahl und der Orte der jeweiligen Sitze von Landesgeschäftsstellen und die Zustimmung zur Ernennung des Leiters der Landesvertretung durch den Vorstand.

<sup>2</sup>Der Beirat kann verlangen, dass sich der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit mit einem vom Beirat vorgegebenen Thema befasst.

(2)<sup>5</sup> <sup>1</sup>Die Mitglieder jeder Gruppe wählen 3 Beiratsmitglieder je angefangene 1200 Mitglieder ihrer Gruppe am Stichtag. <sup>2</sup>Die nach § 8 Abs. 3 in den Vorstand gewählten Beiratsmitglieder scheiden mit der Beendigung der Wahl des Vorstandes für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand aus dem Beirat aus. <sup>3</sup>Der Beirat verringert sich um die in den Vorstand gewählten Mitglieder, ohne dass insoweit Ergänzungswahlen stattfinden.

(3) <sup>1</sup>Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitz, der Wirtschaftsprüfer sein muss, und seine Stellvertreter. <sup>2</sup>Bis zur Wahl des Vorsitzers werden dessen Funktionen von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Beirates ausgeübt.

(4) <sup>1</sup>Der Beirat wird durch seinen Vorsitz mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen, wobei der Tag der Übergabe der Einladung zur Post und der Tag der Beiratssitzung bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt werden. <sup>2</sup>Der Beirat ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens fünf Beiratsmitglieder verlangen.

(5) <sup>1</sup>Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden außer in den Fällen von Satz 6 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen gefasst. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>4</sup>Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. <sup>5</sup>Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes wird geheim abgestimmt. <sup>6</sup>Beschlüsse zum Erlass oder zur Änderung einer Satzung bedürfen mit Ausnahme von Beschlüssen über die Gebührenhöhe oder Beitragsätze einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) <sup>1</sup>Vor Änderungen dieser Satzung und der Wahlordnung sind die Mitglieder anzuhören. <sup>2</sup>Die Mitglieder sollen vor Änderungen der Beitragsordnung oder der Gebührenordnung angehört werden, soweit es nicht die im Rahmen des § 15 Abs. 2 Satz 1 festzulegende Höhe der Beiträge und Gebühren betrifft.

(7) <sup>1</sup>Bei Wahlen des Beirates sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>2</sup>Wird für zu besetzende Mandate nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so kann, wenn keine geheime Wahl verlangt wird, offen abgestimmt werden.

(8) <sup>1</sup>Außer zur Änderung des Satzungsrechtes der Wirtschaftsprüferkammer ist in dringenden Fällen die Abstimmung im schriftlichen Verfahren zulässig, wenn diesem Verfahren nicht mindestens ein Fünftel der Beiratsmitglieder widerspricht. <sup>2</sup>Beschlüsse und Wahlen kommen bei Abstimmung im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit aller Beiratsmitglieder zustande.

(9) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. <sup>2</sup>Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Vorstand von der Teilnahme an der Beiratssitzung ausschließen, wenn dieser von dem Beratungsgegenstand betroffen ist.

## **§ 8 Zuständigkeiten und Organisation des Vorstandes**

(1) <sup>1</sup>Die Leitung der Wirtschaftsprüferkammer obliegt dem Vorstand. <sup>2</sup>Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen und Einrichtungen zugewiesen sind. <sup>3</sup>Zu wichtigen Fragen hat der Vorstand den Beirat anzuhören, dem er laufend über seine Tätigkeit Bericht erstattet.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzer, zwei Stellvertretern und weiteren Vorstandsmitgliedern. <sup>2</sup>Der Vorstandsvorsitzer führt die Bezeichnung Präsident, die Stellvertreter führen die Bezeichnung Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer.

(3) <sup>6</sup>Die Beiratsmitglieder wählen in Kenntnis des Verhältnisses der im Beirat vertretenen Interessengruppen aus ihrer Mitte 13 Vorstandsmitglieder. <sup>2</sup>Der gesamte Beirat wählt zwei Vorstandsmitglieder zu Stellvertretern des Präsidenten.

(4) <sup>1</sup>Der Präsident vertritt die Wirtschaftsprüferkammer gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Er führt in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. <sup>3</sup>Er zeichnet für den Vorstand und hat für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte zu sorgen. <sup>4</sup>Für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung oder seines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt handelt für ihn einer seiner Stellvertreter.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Für Beschlussfassungen und Wahlen finden im übrigen § 7 Abs. 5 und 7 entsprechende Anwendung.

(6) Für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand kann Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften nach § 59a WPO bilden. <sup>2</sup>Bei der Zusammensetzung ist § 8 Abs. 3 Satz 1 zu beachten.

## **§ 8 a Zuständigkeiten und Organisation der Kommission für Qualitätskontrolle<sup>7</sup>**

(1) Die Kommission für Qualitätskontrolle erstattet der Abschlussprüferaufsichtskommission sowie dem Vorstand und dem Beirat der Wirtschaftsprüferkammer jährlich Bericht über die Ergebnisse der Qualitätskontrollen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder werden unter Beachtung von § 8 Abs. 3 Satz 1 für die Dauer von vier Jahren gewählt. <sup>2</sup>Es können nur solche Berufsangehörige gewählt werden, die nach § 57a Abs. 3 Satz 2 WPO als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert sind und nicht dem Vorstand oder Beirat der Wirtschaftsprüferkammer angehören. <sup>3</sup>Die Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Neubesetzungen während der vierjährigen Amtszeit enden mit Ablauf der Amtszeit nach Satz 1. <sup>5</sup>Die Kommission für Qualitätskontrolle besteht aus mindestens neun Mitgliedern.

(3) <sup>1</sup>Der Beirat wählt auf Vorschlag des Vorstandes aus der Mitte der Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle den Vorsitzenden und seine zwei Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle und vertritt in Angelegenheiten der Qualitätskontrolle die Wirtschaftsprüferkammer gerichtlich und außergerichtlich. <sup>3</sup>Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle handelt für ihn einer seiner Stellvertreter.

(4) <sup>1</sup>Die Kommission für Qualitätskontrolle ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Für Beschlussfassungen findet im übrigen § 7 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(5) Für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.

(6) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die für die Kommission für Qualitätskontrolle tätig

sind, dürfen nicht mit der Berufsaufsicht gegen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer beauftragt werden.

(7) <sup>1</sup>Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Abteilungen zur selbständigen Führung von Kommissionsangelegenheiten bilden. <sup>2</sup>Bei der Zusammensetzung ist § 8 Abs. 3 Satz 1 zu beachten.

## **§ 9 Die Landesvertretung**

(1) <sup>1</sup>Die Wirtschaftsprüferkammer errichtet in einzelnen Bundesländern Vertretungen, die mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben auf dem Gebiete der Pflege der Beziehungen in den Ländern, insbesondere zu den Landesregierungen, beauftragt werden. <sup>2</sup>Der Leiter der Landesvertretung wird vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates ernannt. <sup>3</sup>Er muss Wirtschaftsprüfer sein und seine berufliche Niederlassung im Bereich der Landesvertretung unterhalten. <sup>4</sup>Er soll dem Vorstand oder dem Beirat angehören; soweit dies nicht der Fall ist, kann er an Beiratssitzungen als Gast teilnehmen. <sup>5</sup>Der Leiter der Landesvertretung führt die Bezeichnung „Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer“ mit einem Hinweis auf das jeweilige Bundesland (Landespräsident).

(2) Die Amtszeit eines Landespräsidenten richtet sich nach den Amtszeiten für die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes (§ 11 Abs. 1); sie endet zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes gewählt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Wirtschaftsprüferkammer unterhält Landesgeschäftsstellen, die die Aufgabe haben, die Landespräsidenten und die Hauptgeschäftsstelle in der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben zu unterstützen. <sup>2</sup>Eine den Aufgaben angemessene regionale Vertretung der Wirtschaftsprüferkammer muss gewährleistet sein.

## **§ 10 Ausschüsse**

(1) Der Beirat, der Vorstand sowie die Kommission für Qualitätskontrolle können im Rahmen ihrer Aufgaben Ausschüsse, auch gemeinsame Ausschüsse, zum Zweck der Vorbereitung von Entscheidungen einrichten.

(2) Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmen der Beirat, der Vorstand bzw. die Kommission für Qualitätskontrolle unter Beachtung von § 8 Abs. 3 Satz 1 nach den jeweiligen sachlichen Gegebenheiten sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnungen.

## **§ 11 Amtszeit und Ergänzungswahlen**

(1) <sup>8</sup>Die Mitglieder des Beirates werden auf vier Jahre gewählt. <sup>2</sup>Wahlen zum Beirat finden frühestens 46 und spätestens 50 Monate nach der vorausgegangenen Wahl statt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates endet mit

Feststellung der Beschlussfähigkeit in der ersten Sitzung eines neu gewählten Beirates. <sup>4</sup>Zu dieser Sitzung tritt der neu gewählte Beirat auf Einladung des amtierenden Vorsitzers des Beirates spätestens am sechzigsten Tag nach der Wahl zusammen.

(2)<sup>9</sup> <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes und der Präsident werden auf vier Jahre gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten finden in der ersten Sitzung eines neu gewählten Beirates statt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. <sup>4</sup>Der neu gewählte Vorstand soll auf Einladung des amtierenden Vorsitzers des Beirates am Tag seiner Wahl zusammentreten. <sup>5</sup>Hierzu soll die Einladung des Vorstandes mit der Einladung des Beirates verbunden werden.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) <sup>1</sup>Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach § 5 a Abs. 1 der Wahlordnung nach. <sup>2</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet eine Ergänzungswahl durch den Beirat statt.

(5) Alle Neubesetzungen im Beirat und im Vorstand während der Amtszeit dieser Organe enden mit dem Ablauf dieser Amtszeit gemäß Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1.

## § 12 Ehrenämter

(1) In den Beirat, in den Vorstand, in die Kommission für Qualitätskontrolle, in Ausschüsse und als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer sowie in die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen können nur solche Mitglieder berufen werden,

1. gegen die keine gerichtliche Anordnung auf Beschränkung der Verfügung über ihr Vermögen vorliegt;
2. gegen die kein berufsgerichtliches Verfahren anhängig ist;
3. gegen die keine öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, anhängig ist;
4. gegen die in den letzten fünf Jahren keine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.

(2) Entsprechendes gilt hinsichtlich der Vorschläge für die Besetzung der Prüfungskommission und Aufgaben- und Widerspruchskommission sowie der Berufsgerichte.

(3) Tritt für Inhaber von Ehrenämtern nach Abs. 1 einer der dort genannten Tatbestände während der Amtsdauer ein, so scheiden sie in den Fällen der Ziff. 1) und 4) aus dem Amt aus; in den Fällen der Ziff. 2) und 3) ruht ihr Amt während des Verfahrens.

(4) Die Tätigkeit in den Ämtern nach Abs. 1 wird ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

(5) <sup>1</sup>Mitglieder, die Ehrenämter in der Wirt-

schaftsprüferkammer bekleiden, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitzers des Beirates, die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle und der Ausschüsse nach § 10 sowie die Landespräsidenten haben außerdem Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(6) Zum Schutz des Beratungsgeheimnisses können sich Organe, Abteilungen und Ausschüsse im Einzelfall mit einfacher Mehrheit zur Verschwiegenheit verpflichten.

## § 13 Geschäftsführung

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung der Wirtschaftsprüferkammer besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. <sup>2</sup>Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt und angestellt und sind an dessen Weisungen gebunden. <sup>3</sup>Bei mehreren Geschäftsführern regelt der Vorstand auch die Zuständigkeit und Titelführung (z. B. Hauptgeschäftsführer, Geschäftsführer, stellv. Geschäftsführer).

(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung ist zuständig und vertretungsberechtigt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. <sup>2</sup>Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört insbesondere die Leitung der Geschäftsstellen und die Regelung der Dienstverhältnisse mit den Mitarbeitern. <sup>3</sup>Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen der Organe der Wirtschaftsprüferkammer mit beratender Stimme teil, soweit die Organe nichts anderes beschließen. <sup>2</sup>Ihre Teilnahme ist ausgeschlossen, soweit ihre Person betreffende Angelegenheiten behandelt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit über Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Bewerber oder andere Personen bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>2</sup>Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf sonstige Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, und dauert über die Zugehörigkeit zur Geschäftsstelle hinaus fort.

## § 14 Geschäftsordnungen

<sup>1</sup>Beirat, Vorstand und Kommission für Qualitätskontrolle geben sich ihre Geschäftsordnungen selbst, in denen insbesondere auch die Einsetzung von Abteilungen (§ 8 Abs. 7, 8 a Abs. 7), die Einsetzung und die Tätigkeit der Landespräsidenten (§ 9) und der Ausschüsse (§ 10) geregelt werden können. <sup>2</sup>Der Vorstand kann auch eine Geschäftsordnung für den Ausbau und für

die Tätigkeit der Hauptgeschäftsstelle und ihrer Landesgeschäftsstellen sowie Richtlinien für die Anstellungsverträge erlassen.

## § 15 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss<sup>10</sup>

(1) Das Wirtschaftsjahr der Wirtschaftsprüferkammer ist das Kalenderjahr.

(2) <sup>1</sup>Für jedes Wirtschaftsjahr wird bis zum Schluss des vorausgehenden Jahres der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan vom Beirat festgestellt. <sup>2</sup>Der Wirtschaftsplan umfasst einen Erfolgsplan, einen Finanzplan, einen Investitionsplan und eine Stellenübersicht. <sup>3</sup>Bei der Gliederung des Wirtschaftsplans ist § 60 Abs. 2 WPO zu beachten. <sup>4</sup>Im Erfolgsplan angesetzte Aufwandsgruppen sind gegenseitig deckungsfähig. <sup>5</sup>Führt die Durchführung des Wirtschaftsplans zu einer erheblichen Verschlechterung des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Jahresergebnisses, so hat der Beirat einen vom Vorstand aufzustellenden Nachtragsplan festzustellen.

(3) <sup>1</sup>Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres sind ein Jahresabschluss sowie ein Lagebericht aufzustellen. <sup>2</sup>Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts gelten in entsprechender Anwendung die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. <sup>3</sup>Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Erfolgsplan zu gliedern.

(4) Die Durchführung des Wirtschaftsplans, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem oder mehreren Mitglied/ern der Wirtschaftsprüferkammer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen; § 319 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HGB finden keine Anwendung.

(5) Der festgestellte Wirtschaftsplan, der genehmigte Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind den Mitgliedern bekannt zu machen.

## § 16 (aufgehoben)

## § 17 Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Bekanntmachungen der Wirtschaftsprüferkammer werden im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. <sup>2</sup>Die Mitteilungsblätter sind auch dem für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium, den für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden, der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen und den Mitgliedern der Abschlussprüferaufsichtskommission zuzuleiten.

## § 18 Inkrafttreten der Satzung

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Mitteilungsblatt in Kraft. <sup>2</sup>Von der Ge-

nehmigungsbehörde verlangte unerhebliche redaktionelle Änderungen der Satzung sowie zwingende Folgeänderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften können ohne Anhörung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

<sup>1</sup> Die Regelung ergänzt § 4 WPO.

<sup>2</sup> Die gesetzlichen Mitglieder bestimmt § 56 Abs. 1 WPO.

<sup>3</sup> Die Regelung ergänzt § 59 Abs. 4 WPO.

<sup>4</sup> § 57 Abs. 3 Satz 1 WPO – Beschluss der Berufssatzung; § 57c Abs. 1 Satz 1 WPO – Beschluss der Satzung für Qualitätskontrolle; § 57e Abs. 1 Satz 2 – Wahl der Mitglieder der KfQK; § 59 Abs. 2 Satz 2 WPO – Wahl des Vorstandes; § 59 Abs. 3 Satz 5 WPO – Wahl des Präsidenten; § 59 Abs. 4 Satz 1 – jährliche Berichterstattung; § 60 Abs. 1 Satz 1 WPO – Beschluss der Satzung der WPK; § 61 Abs. 1 Satz 3 WPO – Bestimmung der Höhe der Beiträge.

<sup>5</sup> Abs. 2 ergänzt § 59 Abs. 3 WPO.

<sup>6</sup> Abs. 3 ergänzt § 59 Abs. 2 Satz 2 WPO.

<sup>7</sup> § 8a ergänzt § 57e WPO.

<sup>8</sup> Abs. 1 ergänzt § 59 Abs. 2, 3 WPO.

<sup>9</sup> Abs. 2 ergänzt § 59 Abs. 2 Satz 2 WPO.

<sup>10</sup> § 15 ergänzt § 60 WPO.

Satzung der Wirtschaftsprüferkammer  
abrufbar unter

→ [www.wpk.de/rechtvorschriften/](http://www.wpk.de/rechtvorschriften/)

→ [www.wpk.de/magazin/3-2013/](http://www.wpk.de/magazin/3-2013/)

## Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer – Lesefassung

Auf der Grundlage von § 60 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1961 (BGBl I, 1049), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl I, 2515) hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer in seiner Sitzung am 7. Juni 2013 folgende Änderungen der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer in der Neufassung vom 17. Juni 2005 (WPK Magazin 3/2005, 20; Beilage S. 9), zuletzt geändert am 25. Januar 2011 (WPK Magazin Sonderheft 2011, 15) beschlossen:

### § 1 Wahlgrundsätze

(1) Die Beiratsmitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl durch Briefwahl gewählt.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl ist eine personalisierte Verhältniswahl. <sup>2</sup>Wird nur ein Wahlvorschlag oder werden ausschließlich Einzelwahlvorschläge zugelassen, erfolgt eine Personenwahl. <sup>3</sup>Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind. <sup>4</sup>Jedes Mitglied kann einem Kandidaten bis zu drei Stimmen zuteilen (kumulieren) und seine Stimmen Kandidaten verschiedener Listen geben (panaschieren).

(3) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, es sein denn, die Mitgliedschaft ruht. <sup>2</sup>Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und freiwillige Mitglieder können ihr Stimmrecht

nur durch einen nach dieser Wahlordnung befugten Vertreter abgeben. <sup>3</sup>Befugter Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann nur ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer, ein vertretungsberechtigter persönlich haftender Gesellschafter oder ein Partner, der Wirtschaftsprüfer ist, befugter Vertreter einer Buchprüfungsgesellschaft nur ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer, ein vertretungsberechtigter persönlich haftender Gesellschafter oder ein Partner, der vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer ist, sein.

<sup>4</sup>Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer können ihre Stimme nur durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter abgeben, die bei ihnen tätig und persönlich Mitglied sind. <sup>5</sup>Maßgeblich für die Feststellung der Mitgliedschaft und der Stimmberechtigung ist das Berufsregister.

(4) Es dürfen nur die von der unabhängigen Wahlkommission ausgegebenen Wahlunterlagen verwendet werden.

### § 2 Unabhängige Wahlkommission

(1) Der Vorstand beruft mit Zustimmung des Beirates spätestens 25 Monate nach der letzten Wahl zum Beirat eine unabhängige Wahlkommission für die Leitung und Durchführung der folgenden Wahl.

(2) Die unabhängige Wahlkommission besteht aus zehn Mitgliedern, wovon mindestens vier Mitglieder der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer im Sinne des § 59 Abs. 3 Satz 3 WPO angehören sollen.

(3) Die Mitglieder müssen persönlich wählbar und stimmberechtigt sein.

(4) Mitglieder des Vorstandes, des Beirates oder der Kommission für Qualitätskontrolle sowie Bewerber, die für eine Mitgliedschaft im Vorstand, im Beirat oder in der Kommission für Qualitätskontrolle zu kandidieren beabsichtigen, dürfen nicht in die unabhängige Wahlkommission berufen werden.

(5) Die unabhängige Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter als Wahlleiter.

(6) <sup>1</sup>Die unabhängige Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, von denen eines der Wahlleiter oder sein Stellvertreter sein muss, anwesend ist. <sup>2</sup>Die unabhängige Wahlkommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung oder in dringenden Fällen im schriftlichen Verfahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

(7) Der Vorstand gibt den Wahlberechtigten die Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bekannt.

(8) <sup>1</sup>Zur Entscheidung über ungültige Stimmabgaben während der Stimmauszählung nach zuvor von der unabhängigen Wahlkommission abgestimmten Grundsätzen kann die unabhängige Wahlkommission einen entscheidungsbefugten Ausschuss bilden. <sup>2</sup>Der Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder der Gruppe

der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer angehören sollen.

### § 3 Aufgaben der unabhängigen Wahlkommission

(1) Die unabhängige Wahlkommission organisiert die Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Der unabhängigen Wahlkommission obliegt es insbesondere:

1. den letzten Tag für den Eingang der Wahlunterlagen bei der unabhängigen Wahlkommission (Wahltag) zu bestimmen,
2. die Wahlunterlagen herzustellen,
3. die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen (§ 59 Abs. 3 Wirtschaftsprüferordnung),
4. das Verhältnis der Gruppen zu ermitteln (§ 59 Abs. 3 Wirtschaftsprüferordnung, § 1 Abs. 4),
5. die Stimmen auszuzählen und die Beiratsmitglieder und Ersatzkandidaten der jeweiligen Liste festzustellen,
6. über Wahlanfechtungen gemäß § 6 zu entscheiden.

(3) <sup>1</sup>Die unabhängige Wahlkommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mitglieder, Mitarbeiter und Einrichtungen der Wirtschaftsprüferkammer und geeignete Dritte in Anspruch nehmen. <sup>2</sup>Werden Mitglieder in Anspruch genommen, gilt § 2 Abs. 3 und 4 entsprechend.

### § 4 Vorschlagsfrist, Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Die Vorschlagsfrist endet drei Monate vor dem Wahltag. <sup>2</sup>Die unabhängige Wahlkommission teilt den Mitgliedern rechtzeitig den Wahltag mit.

(2) <sup>1</sup>Die unabhängige Wahlkommission fordert die Mitglieder spätestens vier Monate vor dem Wahltag auf, Wahlvorschläge einzureichen. <sup>2</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, einen Wahlvorschlag einzureichen und auf diesem einen oder mehrere Kandidaten aus der Gruppe, der es selbst angehört, zur Wahl vorzuschlagen. <sup>3</sup>Dieser Wahlvorschlag muss vom Vorschlagenden unterzeichnet sein. <sup>4</sup>Enthält ein Wahlvorschlag für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weniger als 15 Kandidaten, muss er von mindestens so vielen anderen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden, dass die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Unterstützer 15 erreicht. <sup>5</sup>Enthält ein Wahlvorschlag für die Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer weniger als 5 Kandidaten, muss er von mindestens so vielen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden, dass die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Unterstützer 5 erreicht. <sup>6</sup>Die Stimm-

berechtigung muss bei Abgabe der jeweiligen Erklärung gegeben sein. <sup>7</sup>Für den Wahlvorschlag ist das für die jeweilige Wahl von der unabhängigen Wahlkommission ausgegebene Wahlvorschlagsformular zu verwenden.

(3) <sup>1</sup>Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizubringen. <sup>2</sup>Fehlt die schriftliche Zustimmung, so ist der Bewerber auf dem Wahlvorschlag zu streichen. <sup>3</sup>Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Ist der Name des Bewerbers mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er auf Aufforderung der unabhängigen Wahlkommission vor Ablauf von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. <sup>5</sup>Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

(4) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist entscheidet die unabhängige Wahlkommission innerhalb von zwei Wochen über die Zulassung der vorgeschlagenen Kandidaten.

(5) Stirbt ein Bewerber nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge oder verliert er die Wählbarkeit nach diesem Zeitpunkt, so ist der Tod oder Verlust der Wählbarkeit auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss.

(6) <sup>1</sup>Die unabhängige Wahlkommission gibt den zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich in dem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich des Internetauftritts der Wirtschaftsprüferkammer (geschützter Bereich) vorzustellen. <sup>2</sup>Hierzu kann ein Bild des Kandidaten und ein vom Kandidaten unter Beachtung der technischen Vorgaben der unabhängigen Wahlkommission erstellter Text wiedergegeben werden.

(7) <sup>1</sup>Eine vom Wahltag rückwärts zu berechnende Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Zahl dem Wahltag entspricht. <sup>2</sup>Fehlt der Tag des Fristendes im Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats. <sup>3</sup>§ 31 Abs. 3 VwVfG findet keine Anwendung.

### § 5 Durchführung der Wahl

(1) <sup>1</sup>Spätestens einen Monat vor dem Wahltag übersendet die unabhängige Wahlkommission den zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitgliedern unaufgefordert

1. den Stimmzettel,
2. einen Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe,
3. die an die unabhängige Wahlkommission adressierte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe,
4. einen mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und
5. ein Merkblatt über die Stimmabgabe

an die von dem Mitglied angegebene Postanschrift, andernfalls an die berufliche Niederlassung. <sup>2</sup>Personen und Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft oder ihre Stimmberechtigung nach dem Versand der Unterlagen für die Briefwahl nach Satz 1 erwerben, erhalten die Unterlagen auf Antrag bis eine Woche vor dem Wahltag vom Wahlausschuss übersandt.

(2) <sup>1</sup>Der Stimmzettel enthält alle Listen mit mindestens einem zur Wahl zugelassenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Vorschlagenden. <sup>2</sup>Die zugelassenen Kandidaten werden den jeweiligen Listen zugeordnet und in alphabetischer Reihenfolge ihres Namens jeweils unter Angabe des Namens und Vornamens und des Ortes der beruflichen Niederlassung benannt.

(3) <sup>1</sup>Die Stimmen für die zu besetzenden Beiratsmandate werden dadurch abgegeben, dass das Mitglied oder sein befugter Vertreter persönlich vertraulich den Stimmzettel in dem Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe verschließt. <sup>2</sup>Zur Stimmabgabe kennzeichnet das Mitglied oder sein befugter Vertreter persönlich und unbeobachtet an der hierfür auf dem Stimmzettel vorgegebenen Stelle höchstens so viele Kandidaten, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind. <sup>3</sup>Das Mitglied kann einem Kandidaten bis zu drei Stimmen zuteilen (kumulieren) und seine Stimmen Kandidaten verschiedener Listen geben (panaschieren). <sup>4</sup>Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn das Mitglied mehr Stimmen abgibt, als ihm zur Verfügung stehen. <sup>5</sup>Gibt das Mitglied weniger Stimmen ab, als ihm zur Verfügung stehen, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung.

(4) <sup>1</sup>Das Mitglied oder sein befugter Vertreter unterzeichnet die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe, verschließt diese, im Fall der rechtsgeschäftlichen Vertretung unter Beifügung der schriftlichen Vollmacht, gemeinsam mit dem Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe in dem an die unabhängige Wahlkommission adressierten, mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und übermittelt diesen so rechtzeitig an die unabhängige Wahlkommission, dass er spätestens bis 18:00 Uhr am Wahltag eingegangen ist. <sup>2</sup>Verspätet eingehende Briefumschläge werden mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet und als ungültig gekennzeichnet zu den Wahlunterlagen genommen.

(5) <sup>1</sup>Die Briefumschläge nach Abs. 1 Nr. 4 werden zur Prüfung einer berechtigten Stimmabgabe geöffnet. <sup>2</sup>Hat das Mitglied die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe unterzeichnet und ist im Fall der rechtsgeschäftlichen Vertretung die schriftliche Vollmacht beigefügt,

wird der Wahlumschlag nach Feststellung der Stimmberechtigung des Mitgliedes am Wahltag in eine Wahlurne eingelegt, andernfalls nimmt die unabhängige Wahlkommission den Wahlumschlag mit einem entsprechenden Vermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. <sup>3</sup>Ist die Stimmberechtigung außer durch Verzicht, Beurlaubung, Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft, bestandskräftige Rücknahme oder bestandskräftigen Widerruf entfallen, gilt die Stimmberechtigung fort. <sup>4</sup>Auf Antrag kann der Wahlleiter jedem stimmberechtigten Mitglied die Anwesenheit gestatten.

(6) <sup>1</sup>Sind nach dem Wahltag alle gültigen Wahlumschläge in die Wahlurnen eingelegt, werden die Wahlurnen geöffnet. <sup>2</sup>Anschließend werden die Stimmen ausgezählt. <sup>3</sup>Die unabhängige Wahlkommission kann sich hierzu eines Stimmzettelscanners bedienen. <sup>4</sup>Auf Antrag kann der Wahlleiter jedem stimmberechtigten Mitglied die Anwesenheit gestatten.

(7) <sup>1</sup>Erfolgt die Wahl nach § 1 Abs. 2 Satz 1 als personalisierte Verhältniswahl, wird zur Verteilung der im Beirat je Gruppe zu vergebenden Sitze auf die Listen aus dieser Gruppe die Zahl der gültigen auf die Kandidaten einer Liste insgesamt entfallenen Stimmen mit der Gesamtzahl der für diese Gruppe zu vergebenden Sitze vervielfacht und durch die Zahl der gültigen Stimmen für alle Listen dieser Gruppe geteilt. <sup>2</sup>Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. <sup>3</sup>Die weiteren noch zu vergebenden Sitze sind den Listen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Hare/Niemeyer-Verfahren). <sup>4</sup>Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. <sup>5</sup>Erhält eine Liste, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist, bei der Verteilung der Sitze nach Satz 1 bis 3 nicht mehr als die Hälfte der insgesamt für diese Gruppe zu vergebenden Sitze, so wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Satz 3 vorab ein Sitz (Vorabsitz) zugeteilt. <sup>6</sup>Danach zu vergebende Sitze werden nach Satz 3 und 4 zugeteilt. <sup>7</sup>Die auf die einzelnen Listen entfallenen Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. <sup>8</sup>Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. <sup>9</sup>Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als Kandidaten auf dieser Liste vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. <sup>10</sup>Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatz-

kandidaten ihrer Liste festzustellen. <sup>11</sup>Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(8) <sup>1</sup>Erfolgt die Wahl nach § 1 Abs. 2 Satz 2 als Personenwahl, sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. <sup>2</sup>Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzkandidaten festzustellen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) <sup>1</sup>Ist ein Kandidat verstorben oder hat er die Wählbarkeit verloren, so bleibt er bei der Zuteilung der Sitze unberücksichtigt. <sup>2</sup>Wird der Tod oder der Verlust der Wählbarkeit erst nach der Feststellung des Wahlergebnisses bekannt, findet § 11 Abs. 4 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer Anwendung.

(10) Über Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Gültigkeit der einzelnen Stimmabgabe oder der Stimmenauszählung entscheidet die unabhängige Wahlkommission.

(11) Die unabhängige Wahlkommission gibt das Wahlergebnis unverzüglich bekannt und hält es in einer Niederschrift fest.

#### **§ 5 a Nachrücken und Ergänzungswahlen**

(1) <sup>1</sup>Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so rückt das nach § 5 Abs. 7 Satz 10 oder Abs. 8 Satz 2 festgestellte Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl in den Beirat nach. <sup>2</sup>Ist der Beirat in personalisierter Verhältniswahl gewählt und steht in der jeweiligen Liste kein Ersatzkandidat mehr zur Verfügung, bleibt der Beiratssitz unbesetzt. <sup>3</sup>Ist der Beirat in Personenwahl gewählt, und steht in der jeweiligen Gruppe kein Ersatzkandidat mehr zur Verfügung, bleibt der Beiratssitz unbesetzt.

(2) Übersteigt die Zahl der unbesetzten Sitze einer Gruppe ein Drittel der statuarischen Sitze für die Amtszeit, ist eine Ergänzungswahl für die Gruppe für den Rest der Amtszeit nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen, wenn die Durchführung der regulären Neuwahl nicht innerhalb der nächsten neun Monate bevorsteht.

#### **§ 6 Wahlanfechtung**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl spätestens bis einen Monat nach Verkündung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder zur Niederschrift der Hauptgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer anfechten.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist. <sup>2</sup>In der Wahlanfechtung sind die Gründe anzugeben, aus denen die Wahl für unrichtig oder ungültig zu erklären sei. <sup>3</sup>Die Beweismittel sollen im Einzelnen angeführt werden.

(4) <sup>1</sup>Wird aufgrund der Anfechtung die Unrichtigkeit des Wahlergebnisses im Einzelnen festgestellt, so stellt die unabhängige Wahlkommission das Wahlergebnis neu fest. <sup>2</sup>Wird die Ungültigkeit des Wahlergebnisses einer Gruppe nach § 59 Abs. 3 Satz 2, 3 WPO festgestellt, findet für diese Gruppe eine neue Wahl statt. <sup>3</sup>Wird die Wahl insgesamt für ungültig erklärt, findet eine neue Wahl statt.

(5) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit der Wahlanfechtung angefochten werden.

#### **§ 7 Aufbewahrung von Unterlagen**

Die Wahlunterlagen sind zusammen mit den Unterlagen für die Auszählung der Stimmen mindestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder bis zur bestandskräftigen Entscheidung über eine Wahlanfechtung aufzubewahren.

#### **§ 8 Veröffentlichungen**

Bekanntgaben und Mitteilungen im Sinne dieser Wahlordnung erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer (§ 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer), im Internet oder durch briefliche oder mündliche Mitteilung durch den Vorsitzenden der unabhängigen Wahlkommission.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung und ihre späteren Änderungen treten an dem Tag nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer in Kraft.

Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer  
abrufbar unter

→ [www.wpk.de/rechtsvorschriften/](http://www.wpk.de/rechtsvorschriften/)

→ [www.wpk.de/magazin/3-2013/](http://www.wpk.de/magazin/3-2013/)



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

| Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Wirtschaftsprüferhaus  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin  
Tel.: 030 726161 0  
Fax: 030 726161 212  
E-Mail: [admin@wpk.de](mailto:admin@wpk.de)  
Internet: [www.wpk.de](http://www.wpk.de)